

# DIPLOMPRÜFUNGSFALL

## Verfassungsrecht einschließlich Allgemeiner Staatslehre und Verfassungslehre

### „Eine kleine Spende“

**I.** Armin Arm ist arbeitslos und bettelt seit geraumer Zeit in der steirischen Gemeinde Bad Gleichenberg. Sein üblicher Standort ist auf einem Gehsteig in der Himmelreichsgasse 3. Während er auf einem Polster kniet, liegt regelmäßig sein kleiner Yorkshire Terrier neben ihm. Vor ihm steht eine Tasse, auf der sich die Aufschrift „Bitte um eine kleine Spende! Danke“ befindet.

Am 14.8.2007 verhängt die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde über Herrn Arm eine Geldstrafe von € 218 sowie bei Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von einem Tag. Sie begründet diesen Strafbescheid mit § 1 der Bettelverordnung des Bürgermeisters der Gemeinde Gleichenberg, kundgemacht durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde Bad Gleichenberg vom 9. bis 24.5.2007, wonach auch Betteln in Form von Knien auf dem Gehsteig verboten ist. Herr Arm sei am 30.7.2007 dabei betreten worden, wie er bettelnd in der Himmelreichsgasse auf dem Gehsteig kniete.

**II.** Herr Arm versteht die Welt nicht mehr: Als Bettler könne man ihm doch keine Geldstrafe vorschreiben, und wer solle sich um seinen Hund kümmern, wenn er eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßen müsse. Von seinem Freund Sandro Sandler habe er zwar erfahren, dass laut einem Gesetz aufdringliches Betteln verboten sei. Aber er, Arm, knie doch immer nur stumm auf dem Gehsteig, ohne Passanten anzusprechen oder diesen irgendwie nahe zu kommen. Wer nicht einmal in dieser Weise um Almosen bitten dürfe, lebe offenbar in einer Diktatur. Betteln dieser Art könne doch nicht strafbar sein. Schließlich sei die Straße ja für alle Menschen da. Er sehe auch nicht ein, dass jene aufdringlichen Bettler, die in der Gemeinde immer wieder Passanten verfolgen würden, nie bestraft würden, weil man sie nicht erwische, er jedoch sehr wohl, weil man wisse, wo er seinen Standort habe. Im Übrigen beanspruche er eine Strafmilderung, weil er arbeitslos sei und 218 € die – völlig übertriebene – Höchststrafe darstellten. All dies bringt er in seiner gegen den Strafbescheid erhobenen Berufung an den UVS des Landes Steiermark vor.

**III.** Der UVS weist mit Bescheid vom 15.11.2007 die von Herrn Arm rechtzeitig eingebrachte Berufung mit derselben Begründung wie die 1. Instanz ab. Der begehrten Strafmilderung werde darüber hinaus nicht entsprochen, da Herr Arm den Beweis für seine Finanznöte

schuldig geblieben und es nicht Aufgabe der Behörde sei, dieser Frage überhaupt näher nachzugehen. Dieser Bescheid wird Herrn Arm am 16.11.2007 zugestellt.

### **Aufgabenstellung:**

- 1) Analysieren Sie den Fall unter allen in Frage kommenden verfassungsrechtlichen Aspekten, wobei Sie auch auf die Argumente von Herrn Arm eingehen sollten.
- 2) Verfassen Sie für Herrn Arm das zweckentsprechende Rechtsmittel.

## Verordnungs- und Gesetzesauszüge

### **Bettelei-Verordnung**

**Verordnung des Bürgermeisters der Gemeinde Bad Gleichenberg gemäß § 41 Steiermärkische Gemeindeordnung, mit der Maßnahmen gegen unerwünschte Formen des passiven Bettelns erlassen werden.**

#### § 1

Wer in nicht-aufdringlicher Weise wie durch Sitzen und Stehen vor Gebäuden, durch Knien auf Straßen und Gehsteigen um Geld oder geldwerte Sachen bettelt, begeht eine Verwaltungsübertretung.

#### § 2

Verwaltungsübertretungen werden gem Art VII EGVG, BGBl 1991/50 idF BGBl I 2005/106, mit Geldstrafen bis zu € 218 bestraft.

### **Aus dem Steiermärkischen Landes-Sicherheitsgesetz:**

#### § 3a Bettelei

(1) Wer in aufdringlicher Weise, wie durch Anfassen, unaufgefordertes Begleiten und Beschimpfen, um Geld oder geldwerte Sachen bettelt, begeht eine Verwaltungsübertretung.

(2) Wer eine unmündige minderjährige Person (im Sinne des § 21 ABGB) zum Betteln, in welcher Form auch immer, veranlasst oder diese bei der Bettelei mitführt, begeht eine Verwaltungsübertretung.

### **Aus der Steiermärkischen Gemeindeordnung:**

#### § 41 Selbständiges Ordnungsrecht

(1) In den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches hat der Gemeinderat das Recht, ortspolizeiliche Verordnungen nach freier Selbstbestimmung zur Abwehr unmittelbar zu erwartender oder zur Beseitigung bestehender, das örtliche Gemeinschaftsleben störender Missstände zu erlassen sowie deren Nichtbefolgung als Verwaltungsübertretung zu erklären. Solche Verordnungen dürfen nicht gegen bestehende Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes verstoßen.

...

(3) Bei Gefahr im Verzug, insbesondere zum Schutz der Sicherheit von Personen oder des Eigentums, ist der Bürgermeister berechtigt, einstweilige unaufschiebbare Verfügungen zu treffen. Er hat hievon unverzüglich dem zuständigen Kollegialorgan zu berichten.

...

#### § 101 Verlautbarungen von Verordnungen

(1) Verordnungen der Gemeindeorgane sind vom Bürgermeister durch öffentlichen Anschlag an der Amtstafel durch zwei Wochen und allenfalls im Amtsblatt der Gemeinde kundzumachen.

(2) Die Verordnungen treten an dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft, wenn nichts anderes angeordnet ist. Als Tag der Kundmachung gilt der Tag, an dem die Verordnung an der Amtstafel angeschlagen wird.

### **Aus dem Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen (EGVG):**

#### Artikel VII

Verwaltungsübertretungen, insbesondere auch die Übertretung ortspolizeilicher Vorschriften, werden, wenn hierfür keine besondere Strafe festgesetzt ist, mit Geldstrafe bis zu 218 Euro, wenn aber mit einer Geldstrafe nicht das Auslangen gefunden werden kann, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen bestraft.

### **Aus dem Verwaltungsstrafgesetz (VStG):**

§ 26 (1) Den Bezirksverwaltungsbehörden steht in erster Instanz die Untersuchung und Bestrafung aller Übertretungen zu, deren Ahndung nicht anderen Verwaltungsbehörden oder den Gerichten zugewiesen ist.

...

§ 51 (1) Im Verwaltungsstrafverfahren steht den Parteien das Recht der Berufung an den unabhängigen Verwaltungssenat jenes Landes zu, in dem die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, ihren Sitz hat.

## **Lösungsansatz:**

Der Fall *basiert* auf der Entscheidung des [VfGH vom 5.12.2007, GZ V41/07](#). Lösungsansätze können aus dieser Entscheidung entnommen werden, Sachverhalt und Rechtsfragen sind naturgemäß *nicht vollkommen ident* mit dem vorliegenden Fall.